Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3496

Schriftlicher Bericht

des Wirtschaftsausschusses
(16. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Zusammenlegung der Deutschen Landesrentenbank und der Deutschen Siedlungsbank

— Drucksache IV/3229 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Seume *)

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/3229 — mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen, im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 20. Mai 1965

Der Wirtschaftsausschuß

Dr. Aschoff	**Dr. Seume**
Vorsitzender	Berichterstatter

*) *folgt als zu Drucksache IV/3496*

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über die Zusammenlegung der Deutschen Landesrentenbank und der Deutschen Siedlungsbank

— Drucksache IV/3229 —

mit den Beschlüssen des Wirtschaftsausschusses (16. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat **mit Zustimmung des Bundesrates** das folgende Gesetz beschlossen:
§ 4 **Grundkapital und Reserven**	§ 4 **Grundkapital und Reserven**
(1) Das Grundkapital der Anstalt beträgt 50 Millionen Deutsche Mark. Das Grundkapital kann nach Maßgabe des Absatzes 3 erhöht werden. Der Bund ist kraft Gesetzes an dem Grundkapital beteiligt. Die Länder und sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts können sich mit Zustimmung der aufsichtführenden Bundesminister bis zu insgesamt neunundvierzig vom Hundert am Grundkapital der Anstalt beteiligen. Die Erhöhung und die Übertragung von Anteilen bedürfen der Zustimmung der aufsichtführenden Bundesminister.	(1) Das Grundkapital der Anstalt beträgt 50 Millionen Deutsche Mark. Das Grundkapital kann nach Maßgabe des Absatzes 3 erhöht werden. Der Bund ist kraft Gesetzes an dem Grundkapital **mit mindestens einundfünfzig vom Hundert** beteiligt. Die Länder und sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts können sich mit Zustimmung der aufsichtführenden Bundesminister bis zu insgesamt neunundvierzig vom Hundert am Grundkapital der Anstalt beteiligen. Die Erhöhung und die Übertragung von Anteilen bedürfen der Zustimmung der aufsichtführenden Bundesminister.
(2) Die Anstalt hat eine Rücklage zu bilden.	(2) unverändert
(3) Die näheren Bestimmungen über das Grundkapital und die Rücklage trifft die Satzung.	(3) unverändert
§ 7 **Kommissar**	§ 7 **Kommissar**
Die aufsichtführenden Bundesminister können einen Kommissar und dessen Stellvertreter bestellen und diesen die ihnen nach § 6 zustehenden Befugnisse ganz oder teilweise übertragen.	Die aufsichtführenden Bundesminister können einen Kommissar und dessen Stellvertreter bestellen und diesen die ihnen nach § 6 zustehenden Befugnissse ganz oder teilweise **zur Ausübung** übertragen.
§ 13 **Jahresabschluß**	§ 13 **Jahresabschluß**
Über den Jahresabschluß, die Gewinnverteilung und die Entlastung des Vorstandes *und* des Verwaltungsrates beschließt die Anstaltsversammlung.	Über den Jahresabschluß, die Gewinnverteilung und die Entlastung des Vorstandes beschließt die Anstaltsversammlung **auf Vorschlag des Verwaltungsrates. Sie beschließt auch über die Entlastung** des Verwaltungsrates.

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

§ 14 a

Beitreibung und Vollstreckung

Die Anstalt hat das Recht, im Verwaltungswege die ihr zustehenden oder von ihr verwalteten Forderungen, insbesondere Forderungen aus Darlehen einschließlich des Anspruchs auf Nebenleistungen beizutreiben und die Zwangsvollstreckung aus den dinglichen Sicherheiten zu betreiben. Die Beitreibung und Zwangsvollstreckung werden von den durch die Länder für zuständig erklärten Vollstreckungsbehörden im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens unter entsprechender Anwendung der hierfür geltenden Vorschriften durchgeführt. Die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges wird durch das Verwaltungszwangsverfahren nicht berührt.

§ 16

Einziehung und Vollstreckung

(1) Forderungen, insbesondere solche aus Darlehen einschließlich des Anspruchs auf Nebenleistungen, die der Anstalt zustehen oder von ihr verwaltet werden, werden durch die von den Ländern für zuständig erklärten Landesbehörden unentgeltlich eingezogen. Soweit bisher andere Behörden mit der Einziehung beauftragt sind, verbleibt es dabei.

(2) Das gleiche gilt für die Beitreibung der in Absatz 1 genannten Forderungen und die Zwangsvollstreckung aus den dafür bestehenden dinglichen Sicherheiten; die Beitreibung und die Zwangsvollstreckung erfolgen im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens unter entsprechender Anwendung der hierfür geltenden Vorschriften. Die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges wird durch das Verwaltungszwangsverfahren nicht berührt.

§ 16

entfällt

§ 21

Aufhebung von Vorschriften

Es treten außer Kraft

a) das Gesetz über die Deutsche Landesrentenbank vom 7. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2405) mit Ausnahme des § 14,

b) das Preußische Landesrentenbankgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1931 (Gesetzsammlung S. 154) mit Ausnahme der §§ 10 bis 18, 21 bis 31, 33 und 39,

c) die Verordnung über die Deutsche Siedlungsbank vom 26. September 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 457) und das Gesetz zur Änderung der Verordnung über die Deutsche Siedlungsbank vom 18. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 647),

d) die Verordnung über die Beitreibung wiederkehrender Leistungen für Siedlungskredite vom 24. Februar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 152) sowie

§ 21

Aufhebung von Vorschriften

Es treten außer Kraft

a) das Gesetz über die Deutsche Landesrentenbank vom 7. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2405) mit Ausnahme des **§ 9 Abs. 2 erster Halbsatz und** § 14. **§ 9 Abs. 2 erster Halbsatz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1970 außer Kraft,**

b) unverändert

c) unverändert

d) unverändert

Entwurf

die Verordnung über den Anwendungsbereich des § 1 der vorgenannten Verordnung vom 9. Juli 1955 (Bundesanzeiger Nr. 134 vom 15. Juli 1955).

§ 22

Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger der Deutschen Landesrentenbank

Die Anstalt erhält für die mit dem Inkrafttreten des Gesetzes übertretenden Beamten der Deutschen Landesrentenbank Dienstherrnfähigkeit (§ 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 1. Oktober 1961 — Bundesgesetzbl. I S. 1834 —). Die Ansprüche der Versorgungsempfänger der Deutschen Landesrentenbank bestimmen sich nach § 132 Abs. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Der Vorstand der Anstalt kann die Wahrnehmung der Befugnisse des Dienstvorgesetzten einem einzelnen Vorstandsmitglied übertragen.

§ 25

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am . . . . in Kraft.

Beschlüsse des 16. Ausschusses

§ 22

Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger der Deutschen Landesrentenbank

(1) Die Anstalt erhält für die mit dem Inkrafttreten des Gesetzes übertretenden Beamten der Deutschen Landesrentenbank Dienstherrnfähigkeit (§ 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 1. Oktober 1961 — Bundesgesetzbl. I S. 1834 —). **Oberste Dienstbehörde ist der Bundesminister der Finanzen. Er ernennt und entläßt die Beamten, soweit nicht der Bundespräsident dieses Recht sich vorbehalten hat.** Der Vorstand der Anstalt kann die Wahrnehmung der Befugnisse des Dienstvorgesetzten einem einzelnen Vorstandsmitglied übertragen.

(2) Die Ansprüche der Versorgungsempfänger der Deutschen Landesrentenbank bestimmen sich nach § 132 Abs. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

§ 25

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am **1. Januar 1966** in Kraft.